

## Doppelte Lizenzgebühr als Schadensersatz?

*Wer ein Foto widerrechtlich publiziert oder in sonstiger Weise nutzt, begeht eine Urheberrechtsverletzung. Der Rechtsverletzer ist nicht nur zur Unterlassung der rechtswidrigen Nutzung, sondern auch zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet. Zu der Frage, wie der Schadensersatz zu bemessen ist, gibt es in der Fotoszene unterschiedliche Meinungen. So glauben viele Fotografen, dass sie bei einer Urheberrechtsverletzung grundsätzlich das Doppelte der üblichen Lizenzgebühr als Schadensersatz fordern können. Manche meinen sogar, dass das übliche Lizenzhonorar in solchen Fällen um bis zu 400 Prozent erhöht werden kann. Die Realität sieht leider ganz anders aus.*

Grundsätzlich gibt es bei einer Urheberrechtsverletzung drei Möglichkeiten der Schadensberechnung. Erste Möglichkeit: Erleidet derjenige, dessen Rechte verletzt werden, durch die widerrechtliche Nutzung eine Vermögenseinbuße oder entgeht ihm ein Gewinn, ist Schadensersatz in Höhe der Vermögenseinbuße bzw. des entgangenen Gewinns zu leisten. Zweite Möglichkeit: Erzielt der Rechtsverletzer durch die Nutzung des Fotos einen konkreten Gewinn, kann der Verletzte die Herausgabe des Gewinns verlangen. Meist ist allerdings weder eine Vermögenseinbuße auf Seiten des Verletzten noch eine Gewinnerzielung auf Seiten des Rechtsverletzers nachzuweisen. Deshalb lässt die Rechtsprechung als dritte Möglichkeit auch eine Schadensberechnung im Wege der Lizenzanalogie zu: Als Schadensersatz wird der Betrag zuerkannt, den vernünftige Parteien bei Abschluss eines Lizenzvertrages unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Einzelfalles (fiktiv) als angemessene Lizenzgebühr vereinbart hätten.

Die Lizenzanalogie ist in der Praxis die häufigste Form der Schadensberechnung. Allerdings führt diese Berechnungsmethode keineswegs zu zufriedenstellenden Ergebnissen. Allgemein wird kritisiert, dass die Aussicht, bei Entdeckung der Urheberrechtsverletzung nur die übliche Lizenzgebühr zahlen zu müssen, geradezu ein Anreiz zur rechtswidrigen Nutzung von Fotos ist. Wer fremde Fotos ohne die Erlaubnis des Urhebers und des Nutzungsberechtigten für seine Zwecke nutzt, geht kaum ein Risiko ein. Im Gegenteil: Da rechtswidrige Bildnutzungen oft unentdeckt bleiben, besteht für den Rechtsverletzer die Chance, dass er das „gestohlene“ Foto verwerten kann, ohne dafür auch nur einen Cent zu zahlen. Wird die rechtswidrige Nutzung entdeckt, muss er in der Regel mangels anderer Berechnungsmöglichkeiten nur eine angemessene Lizenzgebühr und damit den Betrag zahlen, der auch bei einem ordnungsgemäßen Erwerb der Nutzungsrechte fällig gewesen wäre. Folglich ist die Beschränkung des Schadensersatzanspruchs auf die angemessene Lizenzgebühr geradezu eine Ermunterung, fremde Fotos ohne Rücksicht auf die Rechte der Urheber zu verwerten.

Um diese unbefriedigende Situation zu ändern und potentielle Rechtsverletzer abzuschrecken, wurde schon mehrfach der Versuch unternommen, eine Verdoppelung der üblichen Lizenzgebühr durchzusetzen. Bisher gibt es aber nur eine Entscheidung, die einem Fotografen, dessen Bilder widerrechtlich genutzt wurden, eine doppelte Lizenzgebühr als Schadensersatz zugesteht (LG Düsseldorf GRUR 1993, 664). Die herrschende Rechtsauffassung lehnt es grundsätzlich ab, die übliche Lizenzgebühr in solchen Fällen um 100 Prozent anzuheben. Die Begründung: Ein derartiger Verletzerzuschlag widerspreche dem Ausgleichsgedanken des deutschen Schadensersatzrechts und sei durch das Gesetz nicht gedeckt.

Dass diese Argumentation wohl eher vorgeschoben und eine Verdoppelung der üblichen Lizenzgebühr rechtlich durchaus möglich ist, zeigt der GEMA-Zuschlag:

Der größten deutschen Verwertungsgesellschaft wird bei der Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen im Bereich der Musik grundsätzlich ein Schadensersatzanspruch in Höhe der doppelten Tarifgebühr zugestanden. Zur Begründung heißt es, dass der GEMA durch die systematische Überwachung und Kontrolle von Musiknutzungen ein erhöhter Aufwand entstehe, der durch die Verdoppelung des üblichen Lizenzgebühr abgegolten werden müsse. Ein Fotograf, der keinen Überwachungsapparat unterhält und die Verletzung seiner Rechte nur zufällig entdeckt, muss sich dagegen mit der normalen Lizenzgebühr zufrieden geben. Eine solche Rechtsprechung, die mit zweierlei Maß misst, ist alles andere als überzeugend.

Ein deutscher Fotograf kann unter diesen Umständen eigentlich nur hoffen, dass seine Bilder nicht in Deutschland, sondern in Polen oder in Österreich rechtwidrig genutzt werden. Denn dort ist klar geregelt, dass der Urheber bei einer schuldhaften Verletzung seiner Rechte das Doppelte (Österreich) bzw. das Dreifache (Polen) der üblichen und angemessenen Lizenzgebühr als Schadensersatz fordern kann. Verschiedene Vorstöße, eine solche Regelung auch in Deutschland durchzusetzen, sind bisher gescheitert. Als die Europäische Kommission vor drei Jahren einen Richtlinienentwurf vorlegte, der bei Urheberrechtsverletzungen einen Schadensersatz in Höhe der doppelten Lizenzgebühr verbindlich vorschreibt, wurde diese Regelung nicht zuletzt auf Betreiben der Bundesregierung gestrichen. In der Endfassung der Richtlinie 2004/48/EG vom 29. April 2004 ist nur noch davon die Rede, dass als Schadensersatz „mindestens“ der Betrag verlangt werden kann, den der Rechtsverletzer hätte zahlen müssen, wenn er die Nutzungserlaubnis vorher eingeholt hätte.

Da die EU-Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt werden muss, gibt es für die Urheber eine geringe Chance, die derzeitige Regelung zur Schadensberechnung eventuell doch noch zu verbessern. Zwar ist der am 3. Januar 2006 vorgelegte Referentenentwurf zur Umsetzung der Richtlinie so abgefasst, dass die Urheber – wie bisher – nur die übliche und angemessene Lizenzgebühr als Schadensersatz fordern können. Das dürfte aber mit der Richtlinie 2004/48/EG kaum zu vereinbaren sein. Denn aus der Richtlinie ist klar ersichtlich, dass die einfache Lizenzgebühr nur der Mindestbetrag sein soll, der dem Verletzten zusteht, und dass die Geltendmachung einer höheren Schadensersatzforderung durchaus möglich ist. Deshalb hat das Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum den Gesetzgeber in einer Stellungnahme zu dem Referentenentwurf (GRUR Int. 2006, 292/294) aufgefordert, den exakten Wortlaut der EU-Richtlinie in das deutsche Urheberrechtsgesetz zu übernehmen und so den Gerichten die Möglichkeit zu eröffnen, in besonders krassen Verletzungsfällen, in denen ein unabweisbares Bedürfnis für eine Anhebung der üblichen Lizenzgebühr besteht, flexibel zu reagieren und den Schadensersatz entsprechend zu erhöhen. Es bleibt zu hoffen, dass dieser Vorstoß Erfolg hat und der Versuch, eine höhere als die übliche Lizenzgebühr durchzusetzen, künftig nicht einfach mit dem Hinweis auf die Gesetzeslage blockiert werden kann.

*Erschienen in ProfiFoto, Heft 07-08/2006*